

# **Gesellschaft für Magnesium-Forschung e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Magnesium-Forschung e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart-Hohenheim. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter dem Aktenzeichen VR 3385 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, analog der „Société Pour Le Développement Des Recherches Sur Le Magnésium (S.D.R.M.)“ im deutschsprachigen Raum
  - alle Personen zusammenzufassen, die an der Magnesiumforschung interessiert sind,
  - auf nationaler und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit der S.D.R.M. die Forschung auf diesem Gebiet und die Verbreitung der Forschungsergebnisse zu fördern,
  - Studienzentren (nationale oder übernationale, ein- oder mehrdisziplinäre) zu unterstützen, die sich mit dieser Thematik befassen wollen,
  - Kontakt zwischen allen Wissenschaftlern, die sich mit Magnesiumforschung befassen, zu vermitteln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Publikationen der Ergebnisse in geeigneten wissenschaftlichen Zeitschriften verwirklicht.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie ist insbesondere selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus

- (1) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- (2) Ehrenmitgliedern
- (3) korporativen Mitgliedern (juristische Personen)
- (4) korrespondierenden Mitgliedern
- (5) korrespondierenden Gesellschaften.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck im Sinne von § 2 zu unterstützen. Gesuche um Aufnahme sind zusammen mit der Befürwortung durch zwei Mitglieder an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme ist innerhalb von zwölf Monaten zu entscheiden, und zwar durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit.

(2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.

(3) Juristische Personen können korporative Mitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt mit 3/4- Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.

(4) Korrespondierende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.

(5) Wissenschaftliche Gesellschaften (Vereine) können korrespondierende Gesellschaften werden. Die Aufnahme erfolgt mit 3/4- Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit beschließt. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn im voraus zu entrichten.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluß kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen durch 3/4-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied muß jedoch zuvor per Einschreibebrief in angemessener Frist vom Vorstand aufgefordert werden, sich zu rechtfertigen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Die Gesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem Schatzmeister zusammensetzt. Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten jeder für sich die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Der Vizepräsident darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt. Briefwahl ist möglich. Die Briefwahlunterlagen werden mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Schriftführer an die Mitglieder verschickt. Dabei können vom Vorstand Vorschläge für den neuen Vorstand gemacht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß Mitglieder selbst Namen auf die Vorschlagsliste setzen. Einsendeschluß für die Stimmen ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, wobei für die Fristbemessung der Poststempel maßgeblich ist. Die Briefwahlstimmen ergänzen die persönlich abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung und können auch zur Erreichung der Beschlußfähigkeit herangezogen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern der Gesellschaft einen Beirat wählen, der verschiedene Aufgaben der Gesellschaft wahrnehmen soll.

## § 9

### **Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten. Seine Aufgabe besteht in der Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Sofern der Schriftführer auch Schatzmeister ist, hat er bei Abstimmung nur eine Stimme.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren ohne gemeinsame Sitzung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

(4) In der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Veranstaltungen der Gesellschaft wird der Vorstand gegebenenfalls vom Beirat unterstützt.

## § 10

### Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Gesellschaft statt.

(2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die korporativen Mitglieder.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Schriftführer zu versenden, wobei für die Fristbemessung der Poststempel maßgeblich ist. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Alle Punkte, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Wahl des Vorstandes und bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung jedoch nur dann beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als drei weitere abwesende Mitglieder vertreten. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Präsident, unterstützt durch den übrigen Vorstand, übernimmt den Vorsitz und gibt einen Rechenschaftsbericht. Der Schatzmeister berichtet über die finanzielle Situation der Gesellschaft und legt eine Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vor. Nach Erstattung der Rechenschaftsberichte und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer (vgl. § 12 Abs. 2) beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

(6) Sofern nicht anders geregelt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geschrieben, das vom Schriftführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird und von der nächsten

Mitgliederversammlung mit einfacher bzw. - soweit für die Beschlüsse erforderlich - mit 3/4-Mehrheit gebilligt wird.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, und zwar mit einer Frist von höchstens vier Wochen. Wird keine beschlußfähige Mehrheit erreicht, so ist nach Ablauf von höchstens weiteren zwei Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Rechnungswesen**

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben dürfen nur zur Vollziehung des Zwecks der Gesellschaft (§ 2) getätigt werden.

(2) Nach Abschluß des Geschäftsjahres, gewöhnlich vor der nächsten Mitgliederversammlung, werden die Einnahmen und Ausgaben sowie ihre Verbuchung von zwei ordentlichen Mitgliedern geprüft, die sowie ihre Vertreter für den Fall der Abwesenheit von der vorherigen Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer gewählt wurden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ist keiner der gewählten Rechnungsprüfer oder ihrer Vertreter anwesend, bestimmt der Vorstand zwei Rechnungsprüfer aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung erstattet.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den Schriftführer zuzusenden. Schriftliche Abstimmung über den Postweg ist zulässig; schriftlich abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie dem Schriftführer zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) vorliegen. Diese schriftlich abgegebenen Stimmen ergänzen die persönlich abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung und können auch zur Beschlußfähigkeit herangezogen werden.

(2) Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Registrierungsverfahrens bzw. durch die zuständige Finanzbehörde zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Er ist jedoch verpflichtet, die Mitglieder hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## § 14

### **Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die Auflösung vollzogen, so fällt das Vermögen der Universität Hohenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden hat. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, kann der Vorstand die Gesellschaft auflösen. Ist dieser nicht beschlußfähig, kann der amtierende Rektor der Universität Hohenheim die Gesellschaft auflösen.

## § 15

### **Geschäftsordnung**

Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen mit der Satzung nicht in Widerspruch stehen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme sowie über Änderungen der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

10. Januar 2017



(Präsident)



(Schriftführer)